



**öffentlich**

## **Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-  
ausschuss

**öffentlich**

am 22.05.2023

Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

Den neuen Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 22.05.2023 wird zugestimmt.  
Die Richtlinien treten zum 01.09.2023 in Kraft.

### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen: Richtlinien Inanspruchnahme freiwilliger Fahrdienst ZAK\_Stand 05.05.2023\_final

**öffentlich**

**Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen**

**Sachverhalt**

**Bisherige Regelungen:**

Im Zollernalbkreis wurde zum 01.04.1981 ein Fahrdienst für Schwerstbehinderte eingeführt. Die damals beschlossenen Richtlinien (Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes für Schwerstbehinderte) wurden zum 01.01.1982 neu gefasst.

Zum berechtigten Personenkreis gehören entsprechend den bisherigen Richtlinien Menschen mit einer Schwerstbehinderung, die im Zollernalbkreis wohnen, öffentliche Verkehrsmittel wegen Art und Schwere der Behinderung (i.d.R. nachgewiesen durch das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) nicht benutzen können und nicht im eigenen Kraftfahrzeug oder in einem in der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeug fahren oder befördert werden können.

Die Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, sofern das nachgewiesene Einkommen der Berechtigten die Einkommensgrenze des Sozialgesetzbuches (SGB) XII nicht überschreitet. Eine Vermögensüberprüfung erfolgte bisher nicht. Die Berechtigten können Fahrten zu Zielorten im Umkreis von 50 km vom tatsächlichen Aufenthalt des Berechtigten im Zollernalbkreis in Anspruch nehmen. Bis zu 10 Fahrten sind vierteljährlich möglich. Hin- und Rückfahrten gelten als eine Fahrt. Die Fahrten im Rahmen des Schwerstbehindertenfahrdienstes übernahmen bisher die KBF gGmbH und die AMSEL-Kontaktgruppe Zollernalbkreis. Die AMSEL bietet zwischenzeitlich keinen Fahrdienst mehr an.

Derzeit sind 44 Personen im Zollernalbkreis berechtigt, den Schwerstbehindertenfahrdienst zu nutzen. Der Fahrdienst kann für Fahrten zu wichtigen Besorgungen des täglichen Lebens (z.B. Besuch von Einkaufsstätten, Bahnhöfen, usw.), Fahrten zur Freizeitgestaltung, Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder für allgemeine Besuchsfahrten genutzt werden. Nicht darunter fallen regelmäßige Fahrten, wie z.B. zum Arbeitsplatz, Studienplatz, Arztbesuch, usw..

Aufgrund der zahlreichen Veränderungen im Behindertenrecht (z.B. Einführung Bundesteilhabegesetz -BTHG-) ist eine Anpassung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen im Zollernalbkreis erforderlich. Eine Beteiligung des kommunalen Behindertenbeauftragten des Zollernalbkreises ist erfolgt.

**Inhaltliche Änderungen der Richtlinien:**

**a) Berechtigter Personenkreis:**

Zur Teilnahme berechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung mit festgestelltem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis und Hauptwohnsitz im Zollernalbkreis,

- die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können und auch nicht in einem der Familienge-

**öffentlich**

meinschaft vorhandenem Kraftfahrzeug befördert werden können oder

- die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung leben. Ihnen stehen im Rahmen der Betreuungsangebote der besonderen Wohnformen die dort vorgehaltenen Fahrdienste zur Verfügung.

**b) Zweck der Fahrten:**

Ziel des freiwilligen Fahrdienstes ist es weiterhin, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und diese zu gewährleisten. Der freiwillige Fahrdienst wird deshalb angeboten zur Ermöglichung von

- Besorgungen des täglichen Lebens,  
z.B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten;
- Fahrten zur Freizeitgestaltung,  
z.B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen;
- Fahrten zu Gottesdiensten u.ä.;
- allgemeine Besuchsfahrten,  
z.B. Besuch von Verwandten, Bekannten.

Nicht in Anspruch genommen werden kann der freiwillige Fahrdienst für

- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
- Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

**c) Höhe des Budgets:**

Bisher war die Benutzung des Schwerstbehindertenfahrdienstes auf einen Radius von 50 km vom tatsächlichen Aufenthaltsort des Menschen mit Behinderung im Zollernalbkreis begrenzt. Die Berechtigten konnten vierteljährlich bis zu 10 Fahrten in Anspruch nehmen, sofern die persönlichen und finanziellen Voraussetzungen vorlagen. Nachdem die AMSEL keinen Fahrdienst mehr anbot, bestand für die Berechtigten nur noch die Möglichkeit, den Fahrdienst der KBF gGmbH in Anspruch zu nehmen.

Mit den neuen Richtlinien soll nun ab 01.09.2023 ein Gutscheinsystem eingeführt werden. Die Berechtigten sollen nach Prüfung der persönlichen und finanziellen Voraussetzungen ein Fahrguthaben von 100 EUR je Kalendermonat, insgesamt von 1.200 EUR erhalten, mit denen sie für jeweils 12 Kalendermonate den Spezialbeförderungsdienst in Anspruch nehmen können. Die Nutzung des Fahrdienstes ist somit gegenüber den bisherigen Richtlinien künftig nicht mehr auf eine eingeschränkte Entfernung oder eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt. Die Berechtigten haben zukünftig die freie Wahl eines Fahrdienstes. Im Zollernal-

**öffentlich**

bkreis gibt es derzeit ca. 10 Fahrdienste bzw. Taxiunternehmen, die die Möglichkeit haben, Menschen in Rollstühlen zu befördern. Diese Unternehmen wurden um Mitteilung gebeten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme an dem Spezialbeförderungsdienst vorstellbar wäre. Es wird davon ausgegangen, dass die Beförderung zu den regulären Preisen wie für den Transport von Privatpersonen stattfinden wird. Die Fahrten werden vom jeweiligen Anbieter direkt mit dem Zollernalbkreis abgerechnet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aktuell haben 44 Personen im Zollernalbkreis einen Berechtigungsausweis und können somit das bisherige Angebot des Schwerstbehindertenfahrdienstes nutzen. Im Jahr 2022 nutzten ca. 10 Personen regelmäßig diesen Fahrdienst. Die Kosten für den Schwerbehindertenfahrdienst betrugen jährlich ca. 8.000 EUR (Planansatz für das Haushaltsjahr 2023: 10.000 EUR).

Durch die Änderung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes erhöhen wird. Insoweit muss der Planansatz für diese Freiwilligkeitsleistung in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 auf 52.800 EUR – ausgehend von 44 Nutzern a 1.200 EUR - erhöht werden.

**Fazit:**

Die Anpassung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen bietet den Berechtigten ein niederschwelliges und flexibles Angebot zur Nutzung des Fahrdienstes. Dieses Angebot fördert damit die Selbstbestimmung und ermöglicht die notwendige Mobilität für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von Menschen mit Behinderungen im Zollernalbkreis. Die Richtlinien sollen zum 01.09.2023 in Kraft treten.

Anlage:

Richtlinien zur Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderungen vom 22.05.2023